

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.VIII/1-81/71-1965

Wien, am

15. Juni 1965

Betrifft: NÖ.Schulerhaltungsgesetz
1957, 2.Novelle, Gesetzesentwurf.



H o h e s H a u s !

Die Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetznovelle 1963, BGBl. Nr.87, normierte neue bzw. abgeänderte Grundsatzbestimmungen bezüglich der Schulerhaltung der öffentlichen Pflichtschulen. Diesen Grundsätzen ist das NÖ.Schulerhaltungsgesetz 1957 anzupassen. Von dieser Rechtsanpassung abgesehen, sollen durch die vorliegende Novelle Änderungen erfolgen, welche die Verwaltungsvereinfachung und Rechtssicherheit fördern.

Der wesentliche Inhalt der Novelle erstreckt sich auf die äussere Organisation der polytechnischen Lehrgänge und der Schülerheime.

Es werden insgesamt 34 Abänderungspunkte zum NÖ.Schulerhaltungsgesetz 1957 (Art.I der Novelle) ausgewiesen.

Im Einzelnen wird bemerkt:

Der Erweiterung des Begriffes der allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen um die polytechnischen Lehrgänge kommt Ziffer 1 nach.

In der Ziffer 2 wird der Anwendungsbereich auf die polytechnischen Lehrgänge und öffentlichen Schülerheime erweitert.

In Ziffer 3 werden zusätzlich die Zumutbarkeit des Schulweges und der Begriff "Anschlusschule" definiert.

In der Ziffer 4 wurde, da der Errichtung einer Volksschule besondere Bedeutung zukommt, das Kollegium des Landesschulrates zur Abgabe der Stellungnahme beauftragt und wurden die Voraussetzungen für die Errichtung einer notwendigen Volksschule rechtlich angepasst.

In der Ziffer 5 erfolgt ebenfalls die Rechtsanpassung an den Begriff des zumutbaren Schulweges. Ebenso in der Ziffer 13.

In den Ziffern 6 und 8 erfolgt die Rechtsanpassung an die schulorganisatorischen Bestimmungen. Diese Normen werden durch das Pflichtschulorganisationsgesetz geregelt.

In der Ziffer 7 werden die Voraussetzungen für die Errichtung von Hauptschulen neu geregelt. Auch hier wurde das Kollegium des Landesschulrates zur Abgabe der Stellungnahme vorgesehen.

Ziffer 9 normiert die Bedingungen, unter denen die Führung von zwei Sonderschulklassen zur Errichtung einer selbständigen Sonderschule zwingt.

Ziffer 10 behandelt die Errichtung der polytechnischen Lehrgänge. Auch hier wird das Kollegium des Landesschulrates am Verfahren beteiligt.

Der durch Ziffer 11 eingeschobene § 9a bringt die wichtigsten Bestimmungen über Schülerheime.

In Ziffer 13 wird ausgeführt, dass die Auflassung einer Schule auch von amtswegen erfolgen kann. Diese Bestimmung soll es ermöglichen, die bestehende Schulorganisation zu verbessern.

Ziffer 15 bringt die Normen für den polytechnischen Schulsprenkel. Falls keine besondere Sprengelfestsetzung erfolgt, fällt der Sprengel des polytechnischen Lehrganges mit dem der Anschlusschule zusammen (Verwaltungsvereinfachung!).

Zwingend ist jedoch die Sprengelfestsetzung für selbständige Schulen des polytechnischen Lehrganges vorgesehen.

Ziffer 16 enthält Bestimmungen über den freiwilligen Schulbesuch.

Ziffer 17 setzt den gesetzlichen Schulerhalter für die polytechnischen Lehrgänge fest. Hierbei wird für angeschlossene Lehrgänge der Schulerhalter der Anschlusschule auch für den polytechnischen Lehrgang zuständig. Für selbständige Schulen des polytechnischen Lehrganges werden entweder das Land oder die Schutzsitzgemeinde gesetzlicher Schulerhalter.

Ziffer 19 nimmt die Grundsatzbestimmung hinsichtlich der Lehrer auf.

Ziffer 20 schafft für die Einhebung der Unterrichtsfilmbeiträge die Rechtsgrundlage. Ausserdem regeln Ziffer 19 und 20 die Frage des Schülerautobusses in der Weise, dass die Betriebskosten als ordentliches Schulerfordernis, die Anschaffungskosten aber als a.o. Schulerfordernis zu gelten haben. Die Notwendigkeit der Anschaffung eines Schüleromnibusses hat der Bezirksschulrat durch Bescheid festzustellen.

In Ziffer 22 wird das bisherige Verfahren insoferne geändert, dass zwei Instanzen vorgesehen werden.

Ziffer 23 regelt das Verfahren bei einem gemeinsamen Schulaufwand mehrerer Schulerhalter.

Ziffer 24 regelt die Aufteilung der Anschaffungskosten eines Schüleromnibusses in einer Schulgemeinde.

Ziffer 25 setzt neue Fristen für die Bestellung des Schulvoran-

schlages und die Bekanntgabe der Schulumlage an die Sprengelgemeinden. Spätere Termine setzt auch Ziffer 26 für die Rechnungslegung fest.

Ziffer 28 passt die Leistung der Schulerhaltungsbeiträge für die polytechnischen Lehrgänge dem Umlageverfahren an.

Ziffer 29 erweitert die Kompetenz der Aufsichtsbehörde auch auf die gesetzlichen Schülerheimerhalter.

Ziffer 30 vereinfacht die Vorschriften über die zwangsweise Einbringung fälliger Leistungen.

Ziffer 31 entlastet Gemeinden, in deren Bereich sich ein Privatschülerheim befindet, dadurch, dass nunmehr die Wohnsitzgemeinde der Heimkinder zur Leistung des Schulerhaltungsbeitrages herangezogen werden kann.

Ziffer 32 beschränkt den sprengelfremden Besuch dahingehend, dass er nur bewilligt werden kann, falls keine Minderung der Organisationsform der Sprengelschule eintritt.

Ziffer 33 ermöglicht Leistungen der beteiligten Gemeinden, wenn Schüler einer Schule nur zum Besuch einzelner Lehrgegenstände z.B. der Hauswirtschaft zugewiesen werden und sichert den Schulbesuch.

Ziffer 34 sieht für Schüler, welche in einem Schülerheim wohnen, nunmehr auch Beitragsermässigungen vor.

Die Landesregierung beehrt sich folgenden

A n t r a g

zu stellen.

Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

- "1.) Der beiliegende Gesetzesentwurf über eine Novelle des NÖ.Schulerhaltungsgesetzes 1957 wird genehmigt;
- 2.) die Landesregierung wird aufgefordert, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

NÖ.Landesregierung:

K u n t n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Fritberger